



# HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2012

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

## **Antrag**

**der Abg. Merz, Roth, Faeser, Habermann, Gnadl,  
Siebel, Dr. Spies (SPD) und Fraktion**

**betreffend Abschaffung der Residenzpflicht in Hessen**

Unter der Residenzpflicht im ausländerrechtlichen Sinne versteht man das Verbot, ein bestimmtes Gebiet ohne behördliche Ausnahmegenehmigung zu verlassen. Dies stellt für viele Betroffene eine enorme Einschränkung dar, der sie teilweise viele Jahre lang unterliegen. Die Residenzpflicht wurde 1982 aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen eingeführt. In Zeiten einer sehr restriktiven Asylpolitik versprach man sich davon eine abschreckende Wirkung auf Flüchtlinge.

Setzen sich Betroffene über die Residenzpflicht hinweg, kann dies zu Geld- oder Gefängnisstrafen führen, Verstöße gelten im Wiederholungsfall als Straftat. Mit der Bindung an einen einzigen Ort wird außerdem die Chance auf umfassende Bildung und auf Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen verringert. Insbesondere ist die Residenzpflicht ein maßgebliches Hindernis bei der Suche nach Beschäftigung. Durch die Zuteilung in ein strukturschwaches Gebiet, welches nicht verlassen werden darf, wird die Suche erheblich erschwert. Asylexperten sind sich zudem einig, dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit über die ersten drei Monate hinaus keine Vorteile für das Verfahren bietet und lediglich zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Dieser Verwaltungsaufwand, vor allem für Polizei und Justiz, sowie die Gefahr einer Kriminalisierung der Betroffenen entfallen durch eine Aufhebung der Beschränkung.

Die Residenzpflicht ist einmalig in der Europäischen Union, sie existiert nur in Deutschland. Für Asylbewerber und Geduldete ist der Aufenthalt in Deutschland in unterschiedlicher Weise räumlich beschränkt. Duldungsinhaber können sich nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes im jeweiligen Bundesland aufhalten, diese Bewegungsfreiheit kann aber durch weitere Auflagen zusätzlich beschnitten werden. Asylbewerber sind nach § 56 Asylverfahrensgesetz grundsätzlich auf das Gebiet der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Landesregierungen haben jedoch hier nach § 58 Abs. 6 Asylverfahrensgesetz die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können. Die Hessische Landesregierung hat von diesen Möglichkeiten in eingeschränktem Maße Gebrauch gemacht und die Residenzpflicht auf das Gebiet des Regierungsbezirks ausgeweitet. In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ist die Residenzpflicht auf das Landesgebiet ausgedehnt. In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wird derzeit über eine länderübergreifende Abschaffung der Residenzpflicht diskutiert.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag begrüßt die parlamentarischen Initiativen unterschiedlicher Fraktionen zur Abschaffung der Residenzpflicht auf Landes- und Bundesebene.

2. Der Landtag stellt fest, dass es sich bei der Residenzpflicht um ein Relikt aus Zeiten einer restriktiven, nicht mehr zeitgemäßen Einwanderungspolitik handelt.
3. Der Landtag stellt fest, dass die Residenzpflicht ein maßgebliches Hindernis bei der Suche nach Beschäftigung darstellt.
4. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, auf Grundlage von § 58 Abs. 6 Asylverfahrensgesetzes durch Rechtsverordnung zu ermöglichen, dass sich Asylsuchende im gesamten Gebiet des Landes Hessen vorübergehend aufhalten können.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, Gespräche mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz aufzunehmen, um eine gemeinsame Regelung herbeizuführen, die es Asylsuchenden erlaubt, sich vorübergehend im jeweils anderen Bundesland aufzuhalten.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für eine bundesweite Aufhebung der Residenzpflicht einzusetzen.

Wiesbaden, 24. April 2012

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Merz**  
**Roth**  
**Faeser**  
**Habermann**  
**Gnagl**  
**Siebel**  
**Dr. Spies**